



***Gemeinde Pfalzen  
Comune di Falzes***

***Landschaftsplan  
Piano paesaggistico***

**Beschluss der Landesregierung Nr. 3786 vom 10/10/2005  
Delibera della Giunta Provinciale n. 3786 del 10/10/2005**

***Amt für Landschaftsökologie – Ufficio Ecologia del paesaggio***  
**Planverfasser / redattore del piano: Dr. Konrad Stockner**  
Tel : 0471/417739, Fax : 0471/417749, e-mail: [konrad.stockner@provinz.bz.it](mailto:konrad.stockner@provinz.bz.it)

[www.provinz.bz.it/natur-raum](http://www.provinz.bz.it/natur-raum)

Autonome  
Provinz  
Bozen-Südtirol

Abteilung  
Natur  
und Landschaft



Provincia  
autonoma di  
Bolzano-  
Alto Adige

Ripartizione  
natura  
e paesaggio

# Erläuternder Bericht

## 1. Ausgangslage und Zielsetzungen ... 3

## 2. Gebietsbeschreibung ... 4

## 3. Schutzmaßnahmen ... 6

Bannzonen ... 6

Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse ... 7

Natürliche Landschaft ... 8

Biotop Issinger Treyden... 9

Naturdenkmäler ... 9

Baumschutz ... 10

Pflasterwege, Trockenmauern und Flurgehölze... 11

Archäologische Schutzgebiete... 11

## 4. Landschaftsentwicklung und -pflege ... 12

Unterschutzstellungen reichen nicht aus ... 12

Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde ... 12

Bürgerbeteiligung und Information ... 12

Fördermaßnahmen ... 13

Landschaftsleitbild Südtirol ... 13

# 1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Pfalzen wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 17. Februar 1982, Nr. 108/V/81 genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also bereits vor mehr als 20 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich. Des Weiteren kam es in der Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf Landesebene zu neuen Weichenstellungen durch die Verabschiedung des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol. Einen besonderen Anlass für die Überarbeitung des Landschaftsplanes stellt die Flurbereinigung in Pfalzen dar, die einige landschaftliche Veränderungen mit sich gebracht hat. Einige Natur- und Landschaftselemente wurden dabei ausgeräumt im Gegenzug sind aber auch neue entstanden. Der überarbeitete Landschaftsplan soll der neuen Situation Rechnung tragen. Für den betreffenden Bereich liegt auch eine detaillierte Hecken- und Trockenmauernerhebung vor, die eine wichtige Grundlage bei der Erarbeitung des Flurbereinigungsprojektes war und die zur Zeit auf den Stand nach der Flurbereinigung aktualisiert wird.

## **Unterschutzstellungen**

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1982 einige Veränderungen, sowohl bezüglich deren Abgrenzungen als auch deren Schutzbestimmungen. Durch die Ausweisung von Feuchtgebieten, einigen neuen Naturdenkmälern und der Festlegung von Schutzbestimmungen für eine Reihe von Landschaftselementen, wie Feldhecken, soll der Lebensraumschutz im überarbei-

teten Landschaftsplan verstärkte Berücksichtigung finden. Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen gilt ein absolutes Bauverbot, wobei allerdings in diesen Zonen für Projekte keine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz vorgesehen ist. Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1982 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen Überarbeitungen haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen.

## **Landschaftsentwicklung und -pflege**

Völlig neu ist im überarbeiteten Landschaftsplan der Bereich Landschaftsentwicklung und -pflege, der auf das gesamte Gemeindegebiet Bezug nimmt. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften als auch Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein. Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

## 2. Gebietsbeschreibung

Das Gebiet der Gemeinde Pfalzen umfasst die gleichnamige Mittelgebirgsterrasse am Nordrand des Brunecker Beckens sowie den darüber aufsteigenden Berghang.

Geologisch gehört das Gebiet zur Zone der alten Gneise, die Terrassenflächen um Pfalzen sind jedoch durchwegs von Moränenmaterial bedeckt.

Das Klima ist mitteleuropäisch-montan bis alpin geprägt. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Tal bei 750 mm und nimmt mit der Höhe zu. Der inneralpine Trockeneinfluss des Pustertales ist klar erkennbar.

Die Vegetation in den tieferen Lagen ist vom inneralpinen Trockenklima gekennzeichnet. Am äußeren Terrassenrand von Pfalzen sowie auf den Südhängen bis gegen 1500 m herrschen ausgedehnte Föhrenbestände vor mit Heidel- und Preiselbeeren sowie Erika im Unterwuchs (*Vaccinio-Pinetum Sylvestris Erycetosum*). Mit der Föhre ist häufig auch die Lärche vergesellschaftet. Auch im darüber anschließenden montanen und subalpinen Fichtenwald treffen wir die Lärche häufig an. In wasserzügigen Rinnen treten Grauerle und Birke in den Vordergrund. Oberhalb der Waldgrenze erstrecken sich alpine Weiden und Zwergstrauchheiden.

Im Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde Pfalzen können wir mehrere Abschnitte unterscheiden:

- 1) den geschlossenen Föhrenwald am vorderen Terrassenrand (Pfalznerwald, Irenwald);
- 2) die kultivierte Terrassenfläche um die Ortschaften Pfalzen, Greinwalden, Issing, Hasenried, Mühlen. Der Gegensatz von weiten unverbauten Acker- und Wiesenlandschaften und geschlossenen Ortsbereichen ergibt hier ein Landschafts- und Siedlungsbild von großem Abwechslungsreichtum. Während die flachen Landwirtschafts-

bereiche zwischen den Dörfern völlig ausgeräumt sind, sind jene am Hangfuß von zahlreichen Hecken und Trockenmauern, reizvollen Wanderwegen sowie vereinzelt Bachläufen durchzogen und weisen eine entsprechend höhere Strukturvielfalt auf. Dadurch wird das Landschaftsbild erheblich aufgewertet und die vielen kleinen Naturnischen bieten wertvollste Kleinlebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten an.



*Oberhalb Hasenried*

- 3) Die Einzelhofsiedlung die gegen dem Berghang zu immer mehr dominierend wird und bis auf 1500 m reicht.
- 4) Die Zone der geschlossenen Wald- und Almflächen, welche den höher gelegenen Teil des Gemeindegebietes bedeckt.



*Einer der Bärentalseen*

Insgesamt gesehen ist das Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde Pfalzen somit von großem Abwechslungsreichtum

und ein schönes Beispiel, wie die unterschiedliche geomorphologische Struktur unterschiedliche Siedlungsformen bedingt. Diese Siedlungsstruktur sowie die

traditionelle Bausubstanz stellen eine erhaltenswerte Bereicherung des Landschaftsbildes dar.



*Issinger Weiher*

### 3. Schutzmaßnahmen

#### Bannzonen

Die für das Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde Pfalzen besonders charakteristischen und wertvollen Bereiche werden als Banngebiete ausgewiesen. Wie bereits erwähnt ist die traditionelle Siedlungsstruktur auf der Terrassenfläche von deutlich erkennbaren Ortsbereichen und siedlungsfreien Landwirtschaftsflächen dazwischen gekennzeichnet. Dieses sowohl ästhetisch als auch urbanistisch wertvolle Landschafts- und Siedlungsbild soll durch die Ausweisung von Bannzonen erhalten bleiben. Von den Siedlungen wahren die Bannzonen jeweils einen ausreichenden Abstand, um eventuell notwendige Siedlungserweiterungen zu ermöglichen.

Trotz der allgemein regen Bautätigkeit in den letzten Jahrzehnten sind diese landschaftlich markanten Grünbereiche intakt und größtenteils unverbaut geblieben, auch weil sie bereits seit 1982 als Bannzonen geschützt sind (ausgenommen der Bereich östlich von Pfalzen, in den einige Hofstellen verlegt worden sind). Diese bereits bestehenden Schutzgebiete werden somit im neuen, überarbeiteten Landschaftsplan mit einigen Grenzkorrekturen übernommen.

Die Bannzonen umfassen folgende Flächen:

- Die **Felder zwischen Pfalzen und Greinwalden**, in denen sich außerdem als besonderer Blickfang die einsam gelegene St. Valentin Kirche erhebt; in dem besonders reich gegliederten Bereich zwischen Pfalzen und der Gewerbezone wird im überarbeiteten Landschaftsplan die Bannzone etwas nach Norden erweitert.



St. Valentin

- Das **Gebiet östlich von Greinwalden**, das mit dem Banngebiet in den Georgener Mösern (Gemeinde Bruneck) eine landschaftliche Einheit bildet.
- Die **landschaftlich besonders eindrucksvollen Fluren zwischen Pfalzen und Issing/Hasenried**, die besonders im oberen Teil durch zahlreiche Hecken, Einzelbäume, Steinwälle und Flurgehölze gegliedert sind; für diese Bannzone ist ebenfalls nach Norden hin eine Erweiterung vorgesehen; am Ortsrand von Issing soll der reizvolle Nahblick von der Landesstraße auf die Kirche von Verbauung und Verdrahtung freigehalten werden.
- Das **exponierte Gelände östlich und südlich von Mühlen**, das einen freien Blick auf den Ansitz Baumann ermöglicht; einige Flächen unterhalb und östlich des Ansitzes sollen in das Schutzgebiet neu eingegliedert werden; ebenfalls der Bereich unterhalb und westlich der Kirche von Hasenried mitsamt der Kapelle des gleichnamigen Quellheiligtums.



Mühlen; im Hintergrund Schöneck

- Der **Bereich rund ums Schloss Schöneck**, anstatt mehrerer kleinerer Flächen ist nun eine einzige Bannzone für die nähere Umgebung des Schlosses vorgesehen.
- Die **Umgebung des Issingerweihers** und dessen unmittelbarer Einzugsbereich, wo eine stärkere Anthropisierung vermieden werden soll, da das Weihergebiet eine bedeutsame Erholungsfunktion erfüllt.

Eine sowohl landschaftliche wie ökologisch wertvolle Charakteristik stellen die zahlreichen, Hecken, Steinwälle und Flurgehölze dar, die die Kulturlandschaft der Pfalzner Mittelgebirgsterrasse gliedern. Hier gedeiht noch eine unwahrscheinliche Vielfalt von Gehölzpflanzen (Esche, Linde, Hasel, Stachelbeere, Faulbaum, Erle, Berberitze, Heckenrose, Hopfen, Vogelkirsche, Schlehdorn, Holunder, Traubenkirsche, Himbeere und viele andere) die ideale Nist- und Nahrungsplätze für die reiche Singvogelfauna bieten und dem Niederwild als Zuflucht dienen. Auf den Steinwällen turnen die Eidechsen herum. Diese Hecken und Steinwälle sind unbedingt erhaltenswert, da sie eine abwechslungsreiche Gliederung des Landschaftsbildes bewirken, als Habitat einer artenreichen Flora und Fauna zur ökologischen Stabilität der Kulturlandschaft beitragen, dank der Windbremsung für die Kulturen auf den trockenen Schotterboden eine mikroklimatische Ausgleichsfunktion erfüllen sowie im Hanggelände durch die Bildung von Terrassen die Abschwemmung der Ackerkrume aufhalten.

**Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als Bannzonen vor Zersiedlungen und Verdrahtungen möglichst verschont werden. In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude. Eine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz für die möglichen Eingriffe und Projekte ist im Gegensatz zum alten Landschaftsplan nicht mehr vorgesehen.**

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

## Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

## Natürliche Landschaft

Der **Wald**, die **Flurgehölze**, die **Weidegebiete**, das **alpine Grün**, die **Felsregionen** und **Schutthalden** sowie die **Gewässer** und **Feuchtgebiete** werden als natürliche Landschaft zusammengefasst. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Auch die in der Kartographie als **bestockte Wiesen und Weiden** eingetragenen Flächen fallen in die Kategorie Natürliche Landschaft. Es sind zumeist kleinere Einzelflächen, die mit Lärchen oder auch mit anderen Bäumen locker bestockt sind. Die lockere Bestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneeverwehungen, schließt wegen der tieferen Wurzeln der Bäume den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge. Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Bäume muss gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor den anderen Baumarten genutzt werden. Die Fichte kann nämlich die anderen Baumarten verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Boden-

relief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Baumverjüngung in Frage kommen.

Den **Bachläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsbereichen kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für den vom Aussterben bedrohten Flusskrebis sind intakte Wasserläufe unersetzbare Lebensräume. Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden. Gerade in Pfalzen sind in den intensiv genutzten Landwirtschaftsbereichen die Bachläufe großteils verrohrt und von der Oberfläche verschwunden. Dies bedeutet nicht nur einen Verlust an Naturlebensräumen, Naturkorridoren und landschaftlichen Gliederungselementen, sondern auch eine reduzierte Selbstreinigungskraft dieser Fließgewässer. Da auch trotz Kanalisation und Kläranlage, die Verunreinigungen nach wie vor nicht zur Gänze eliminiert sind (Weißwasser von den urbanisierten Flächen: Wohn- und Gewerbezone, Straßenflächen, Drainagewasser von den Landwirtschaftsflächen usw.) weisen die von diesen Belastungen betroffenen Bäche, das **Moosbachl und der kleine Bach bei St. Valentin, der in Richtung Greinwalden fließt**, in ihrem Unterlauf einen erheblichen Verunreinigungsgrad auf. Der plötzliche und erhebliche Anstieg der Wasserführung bei jedem, etwas größeren Regenguss, bedingt durch den großen Oberflächenabfluss von den versiegelten Flächen der urbanen Be-



reiche, bringt ebenfalls erhebliche Probleme für die gesamte Flora und Fauna der Fließgewässer mit sich.

Wichtig ist deshalb, dass auf weitere Verrohrungen von Gewässern völlig verzichtet wird und an den beiden genannten Bachläufen verschiedene Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden. Grundsätzlich gilt, entlang der Bachläufe eine möglichst natürliche Ufervegetation zu fördern sowie im Falle von zwischengeschalteten Teichen die Voraussetzungen für eine naturnahe Feuchtgebietsvegetation zu schaffen. Die Errichtung von Rückhaltebecken in den beiden Bächen ist ebenfalls in Erwägung zu ziehen und schließlich darf auch die Reduzierung des Oberflächenabflusses von den urbanisierten Bereichen durch Regenwasserversickerungsvorrichtungen nicht vergessen werden.

Auch **Feuchtgebiete** sind in der Kartographie abgegrenzt. Ein großer Teil der einmal vorhandenen Feuchtbereiche ist leider heute verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden. Die meisten Feuchtflächen sind noch in den höheren Lagen anzutreffen. Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

## Biotop Issinger Treyden

Das bereits heute geschützte Biotop **Issinger Treyden** (Dekret des Landeshauptmanns vom 23 Juli 1993, Nr. 298/V/79) wird im überarbeiteten Landschaftsplan wiederbestätigt und die Schutzbestimmungen dem neuesten Stand der Landschaftsplanung angepasst.

Die Abgrenzung des Biotops bleibt dieselbe.

Nördlich des Issinger Weihers dehnt sich ein ca. 1,4 ha großes Mooregebiet aus. Der Großteil des Moores wurde leider vor etwa 25 Jahren umgepflügt, die Randbereiche wurden in Kulturwiesen umgewandelt und entlang des Nordhanges wurde ein Entwässerungsgraben gezogen, welcher einsickerndes Hangwasser ableitet. Dadurch ist das Moor stark verheidet. Auf den Bulten hat sich die Besenheide (*Calluna vulgaris*) angesiedelt und es kommen teilweise zahlreiche junge Föhren und der Faulbaum auf.



Es entspringen aber auch im Moor selbst mehrere Quellen. In diesen sehr sumpfigen Bereichen wachsen zahlreiche Seggen, das Rostrote Kopfried (*Schoenus ferrugineus*), die Fünfblütige Teichbinse (*Eleocharis quinqueflora*), der Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*). Auch findet man in diesem Moor den Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und das Gemeine Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*). Bemerkenswert ist vor allem das Vorkommen der Deutschen Tamariske (*Myricaria germanica*).

## Naturdenkmäler

Mehrere Naturdenkmäler, die bereits der Landschaftsplan von 1982 enthält, werden wiederbestätigt. Es handelt sich dabei um die **Hängefichte in Mühlen**, eine **Linde und eine Föhre oberhalb Hasenried**, eine **Esche beim Maurerhof** und einen **Berg-ahorn in Oberpfalzen**.



*Hängefichte bei Mühlen*

Zwei der ausgewiesenen Baumnaturdenkmäler (eine weitere **Linde oberhalb Hasenried** und eine **Edelkastanie beim Maurerhof**) sind wegen widriger Witterungseinflüsse abgestorben.

Zwei weitere Bäume, ein **Nussbaum in Pfalzen-Dorf** und eine **Zirbe beim Kasserhof**, scheinen im neuen Landschaftsplan ebenfalls nicht mehr als Naturdenkmal auf. Sie weisen weder vom Alter noch von der Größe her die Eigenschaften von Naturdenkmälern auf. Dennoch sei an dieser Stelle auf die landschaftliche Bedeutung des Baumbestandes vor allem in Siedlungsbereichen hingewiesen, der grundsätzlich als erhaltenswert gilt, auch wenn die Bäume nicht als Naturdenkmäler geschützt sind. Ohne Ermächtigung durch den Bürgermeister im Siedlungsraum bzw. durch die Forstbehörde im Landwirtschaftsgebiet ist die Entfernung der Bäume nicht gestattet.

Es werden schließlich zwei neue Naturdenkmäler im alpinen Bereich vorgeschlagen: der **Plattner See**, der einen ausgedehnten Verlandungsbereich mit einer intakten Moorvegetation aufweist und die



*Plattner See*

vier landschaftlich sehr schön gelegenen **Bärentaler Seen**.



*Bärentalerseen*

## Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige

Bäume besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Ausweisung durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen. Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch

die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

## **Pflasterwege, Trockenmauern und Flurgehölze**

Alle Pflasterwege (und Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

## **Archäologische Schutzgebiete**

Die drei bereits ausgewiesenen archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes im neuen Landschaftsplan wiederbestätigt, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist.



*St. Valentin im Abendlicht*

## 4. Landschaftsentwicklung und -pflege

### Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

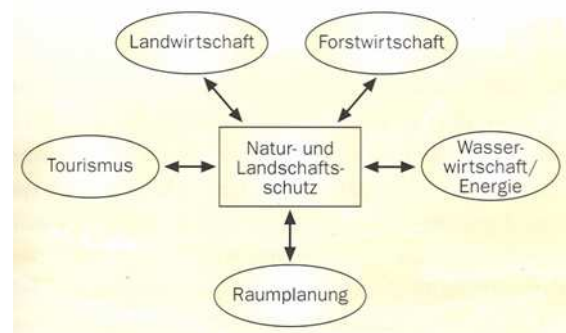
### Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar (das mit dem Heckeninventar von Pfalzen bereits teilweise vorliegt), eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine

äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

### Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



*Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)*

## Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1257/99 **Landchaftspflegeprämien für eine öko-kompatible Landwirtschaft**. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen, Magerasen, Lärchenwiesen, für Hecken und für Beweidungsverzichte in Mooren. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umwelt-didaktische Projekte vorgesehen.

## Landschaftsleitbild Südtirol



Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und

Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von Pfalzen ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol fünf Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese fünf Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:

### a) Landschaftseinheit – Siedlungsräume

#### Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen usw.

- Ökologische Durchführungs- und Wieder-  
gewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

### **b) Grünland- und ackerbaudomi- nierte Talböden und Randzonen**

#### *Maßnahmen:*

- Förderungsstopp für die Beseitigung  
landschaftsrelevanter Strukturelemente  
sowie die Entwässerung von Feuchtle-  
bensräumen und die Bewässerung von  
Trockenstandorten, Förderung für Dünge-  
verzicht
- Sicherung naturnaher Restflächen sowie  
Erhaltung und Förderung einer nach-  
haltigen Nutzung mit deutlich abgestuften  
Nutzungsintensitäten (Nutzungsmosaik)
- Ausarbeitung von Kulturlandschaftspro-  
grammen und von Förderprogrammen zur  
Sicherstellung artenreicher Wiesenflächen
- Standortgemäße Viehdichten, Gülleverord-  
nung, Reduktion der Düngemengen
- Beibehaltung der Landschaftspflegebei-  
träge für die Erhaltung traditioneller  
Bewässerungssysteme
- Reaktivierung natürlicher Retentionsräume  
(z.B. Feuchtwiesen) sowie Erstellung von  
Richtlinien für die Revitalisierung von  
Fließ- und Stillgewässern sowie Gräben
- Festlegung von Tabuzonen für den  
Schotter- und Kiesabbau, Renaturierungs-  
auflagen
- Landschaftsschonende Baunutzung
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung  
in touristischen Regionen

### **c) Landschaftseinheit – Bergland- wirtschaftszonen**

#### *Maßnahmen:*

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen  
und abgestufte Anpassung der Vieh-  
dichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels  
Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege  
von Landschaftselementen (Hecken, Tro-  
ckenmauern, Lesesteinhaufen, Zäunen  
usw.)
- Streichung der Förderungen für Gelände-  
korrekturen, Beseitigung landschaftsrele-  
vanter Strukturelemente, Entwässerung  
von Feuchtstandorten, Bewässerung von  
Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wege-  
bau
- Standortbezogene Regelung der Wald-  
weide

SK

- Gewässerschutz (ökologische Gerinne-  
behandlung, Revitalisierung, Gülleverord-  
nung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Landschaftsgerechte Kapazitätenfestle-  
gung für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und  
Kulturlandschaftsprogrammen

### **d) Landschaftseinheit – Waldstufen**

#### *Maßnahmen:*

- Erhaltung der Waldgesellschaften als ge-  
nerelles Ziel und Ausweisung von Schutz-  
gebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für  
den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greif-  
vögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für  
Waldränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnut-  
zungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetz-  
dichte gemäß Bedarf, mit landschafts-  
schonender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwild-  
abschussplänen und Auflagen der Scha-  
lenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten  
und des Einsatzes von Schneekanonen

### **e) Landschaftseinheit – Alpine Be- reiche und Hochlagen**

#### *Maßnahmen:*

- Aufrechterhaltung der traditionellen Alm-  
wirtschaft mit abgestuften Nutzungsinten-  
sitäten (Anpassung der Viehdichten)
- Nutzungssteuerung durch agrarisches För-  
derungswesen mit stärkerer ökologischer  
Orientierung
- Streichung der Fördersätze für Gelände-  
korrekturen und Entwässerung
- Erstellen von Landschaftsinventaren und  
Kulturlandschaftsprogrammen
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausge-  
dehnten Moorgebiete, Schutz aller Torf-  
vorkommen und deren torfbildender Pflan-  
zengesellschaften
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten  
und des Einsatzes von Schneekanonen
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes  
bzw. Regulierung der Gewässer nach  
ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbio-  
logische Sicherungsmaßnahmen)
- Gezielte Besucherlenkungs-konzepte (An-  
lage von Knüppelpfaden durch Moore, Ab-  
zäunung kritischer Bereiche, Festlegen  
von Reitrouen, Ausweisung von Wildruhe-  
zonen)

G:\Konrad\LANDSCHAFTSPLÄNE\berichte\pfalzen.doc